



Postanschrift: Altmarkkreis Salzwedel • PSF 24 • 29401 Salzwedel  
- mit Empfangsbekanntnis -

Hansestadt Salzwedel  
Bürgermeister Herrn Olaf Meining  
An der Mönchskirche 5  
29410 Salzwedel

Vorab per E-Mail an:  
O.Meining@salzwedel.de

Auskunft erteilt: **Jennifer Müller**  
Amt für Rechts- u. Kreisangelegenheiten  
SG Kommunalaufsicht, Recht  
Dienstort: Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel  
Zimmer: 326  
Telefon: 03901 840-1861  
Fax: 03901 840-1829  
E-Mail: Jennifer.Mueller@altmarkkreis.de  
Homepage: altmarkkreis-salzwedel.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Unsere Nachricht vom	Ort	Datum
20.12.2023	33.4	0.82.5/1514/23-49	22.12.2023	Salzwedel	21.05.2024

**Beanstandung des Beschlusses des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel zu Top 13 vom 13.12.2023 bzgl. der Neubefassung des Stadtrates mit dem in der Stadtratssitzung am 01.11.2023 angenommenen Antrag der Fraktion Salzwedel Land aufgrund des Widerspruchs des Hauptverwaltungsbeamten vom 13.11.2023; hier: Einholung einer Entscheidung nach § 65 Abs. 3 Satz 5 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)**

Bezüglich des Stadtratsbeschlusses vom 13.12.2023 unter dem Tagesordnungspunkt (TOP) 13, wonach der Stadtrates der Hansestadt Salzwedel sich mit dem in der Stadtratssitzung am 01.11.2023 angenommenen Antrag der Fraktion Salzwedel Land aufgrund des Widerspruchs des Hauptverwaltungsbeamten vom 13.11.2023 erneut befasste, ergehen folgende

#### Entscheidungen:

1. Der Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel vom 13.12.2023, mit dem über den Antrag der Fraktion Salzwedel Land zum Tagesordnungspunkt (TOP) 11 der Stadtratssitzung am 01.11.2023 aufgrund des Widerspruchs des Hauptverwaltungsbeamten vom 13.11.2023 erneut beschlossen wurde, wird beanstandet und es wird verlangt, dass der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel den benannten Beschluss vom 13.12.2023 spätestens bis zum **31.08.2024** aufhebt.
2. Für Punkt 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

**Sitz des Landkreises:**  
Karl-Marx-Straße 32  
29410 Salzwedel  
Tel.: 03901 840-0  
Fax: 03901 840-2199

**Außenstelle Gardelegen:**  
Philipp-Müller-Str. 18  
39638 Gardelegen  
Tel.: 03901 840-0  
Fax: 03901 840-2198

**Außenstelle Klötze:**  
Straße der Jugend 6  
38486 Klötze  
Tel.: 03901 840-0  
Fax: 03901 840-7799

**Sprechzeiten allgemein:**  
Mo, Di, Do, Fr:  
08:30-11:30 Uhr  
Di: 13-18:00 Uhr  
Do: 13-15:30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Altmark-West  
IBAN DE41 8105 5555 3000 0000 37  
BIC NOLADE21SAW  
e-rechnung@altmarkkreis.de



## Begründung

### I.

Nach positivem Votum des Stadtrates der Hansestadt Salzwedel (nachfolgend: Stadtrat) zu einer verkehrsplanerischen/-lenkenden Maßnahme „Einrichtungsverkehr St.-Georg-Straße“ wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) der Hansestadt Salzwedel (nachfolgend: Hansestadt), Sachgebiet Straßenverkehr und Ordnung vom 28.04.2023 für die Zeit vom 17.05.2023 bis 16.11.2023 Einrichtungsverkehr in der St.-Georg-Straße als Verkehrsversuch angeordnet.

Der Verlauf des Verkehrsversuchs wurde als erfolgreich eingestuft. Hierzu wurden alle Träger öffentlicher Belange angehört. Mit Ausnahme der Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH (nachfolgend: PVGS mbH) teilten alle angehörten Träger die Auffassung.

Daraufhin wurde seitens der Verwaltung der Hansestadt die Beschlussvorlage 2023/645 zur Stadtratssitzung am 01.11.2023 erstellt. Mit dieser beabsichtigte der Hauptverwaltungsbeamte der Hansestadt unter dem Tagesordnungspunkt (nachfolgend: TOP) 11 den Stadtrat über folgenden Beschlusstenor abstimmen zu lassen:

*„Der Stadtrat folgt der Empfehlung der Verwaltung, die als Verkehrsversuch eingeführte Regelung der Verkehrsführung in der St.-Georg-Straße dauerhaft (vgl. BV 532/2023) fortzuführen.“*

Ausweislich der Widerspruchsbeurteilung des Hauptverwaltungsbeamten vom 20.12.2023 war die Abstimmung als allgemeine Stellungnahme des Stadtrates zu „Maßnahmen der Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit“ gedacht.

Laut der Sitzungsniederschrift der 30. Sitzung des Stadtrates vom 01.11.2023 zum TOP 11 gab es sodann zum Beschlussvorschlag der Verwaltung der Hansestadt einen Änderungsantrag der Freien Fraktion sowie einen Änderungsantrag der Fraktion Salzwedel Land, wobei der Antrag der Fraktion Salzwedel Land gegenüber dem Antrag der Freien Fraktion weitreichender war. Der Änderungsantrag der Fraktion Salzwedel Land lautete:

*„Herr Kappler spricht sich im Namen der Fraktion Salzwedel Land für die Rückführung der aktuellen Verkehrssituation sowie der Herstellung des ursprünglichen Zustandes aus.“*

Der Stadtrat stimmte dem weitergehenden Änderungsantrag mit 18 Ja-Stimmen bei 14 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zu, woraufhin eine Abstimmung über den Änderungsantrag der Freien Fraktion und über den ursprünglichen Antrag entfiel.

Mit Schreiben vom 13.11.2023, zugestellt am selben Tag, widersprach der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA dem Beschluss des Stadtrates vom 01.11.2023 zum TOP 11 form- und fristgerecht.

Am 14.11.2023 wurde mit verkehrsrechtlicher Anordnung gemäß § 45 StVO der Hansestadt, Sachgebiet Straßenverkehr und Ordnung Einrichtungsverkehr in der St.-Georg-Straße mit Vollzugsdatum 17.11.2023 angeordnet.

Dem Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten vom 13.11.2023 gegen den Beschluss des Stadtrates vom 01.11.2023 half dieser in seiner Sitzung am 13.12.2023 nicht ab und verblieb inhaltlich bei der Beschlussfassung vom 01.11.2023. Die Beschlussfassung zum TOP 13 lautete:

*„Der Stadtrat beschließt mit 9 Ja-Stimmen bei 21 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen, dass die der Widerspruch des Bürgermeisters zum Beschluss vom 01.11.2023 über verkehrsplanerische/-lenkende Maßnahmen in der St.-Georg-Straße ablehnt und der ursprüngliche Beschluss des Stadtrates aufrechterhalten wird.“*

Daraufhin hat der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA mit Schreiben vom 19.12.2023, zugestellt am selben Tag, erneut frist- und formgerecht widersprochen und den Widerspruch mit Schreiben vom 20.12.2023 der Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 24.04.2024 hat die Kommunalaufsicht gemäß § 28 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) dem Stadtrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Stadtrat äußerte sich daraufhin mit Schreiben vom 03.05.2024. Nach seiner Auffassung hätte der Hauptverwaltungsbeamte es in eigener Zuständigkeit erledigen können, dennoch *„hat er nach § 65 Abs. 1 KVG LSA einen Beschluss erarbeitet und der Vertretung zwecks Beschlussfassung vorgelegt und somit seine eigene Zuständigkeit an die Vertretung abgegeben.“* Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde nicht gefolgt, sondern mehrheitlich einem Änderungsantrag der Fraktion Salzwedel Land, da dieser weitreichender ist. *„Ein Beschlussvorschlag des Hauptverwaltungsbeamten kann auch nicht **angedacht** sein, dann wäre es keine Beschlussvorlage, sondern hätte z. B. in einer Fraktionsrunde besprochen werden können. Diese Beschlussfassung ist zu akzeptieren, auch wenn das Abstimmungsergebnis dem Hauptverwaltungsbeamten missfällt.“*

## II.

Für Entscheidungen über kommunalaufsichtliche Maßnahmen gegenüber der Hansestadt ist gemäß § 144 Abs. 1 KVG LSA der Altmarkkreis Salzwedel als Kommunalaufsichtsbehörde sachlich und örtlich zuständig. Im Besonderen ergibt sich die Zuständigkeit in Folge der Verpflichtung des Hauptverwaltungsbeamten, mit dem Widerspruch nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einzuholen.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat der Beschlussfassung unter dem TOP 13 am 13.12.2023, mit welcher der Stadtrat im Ergebnis entschieden hat, dass er bei seiner Entscheidung zur Rückführung der aktuellen Verkehrssituation sowie der Herstellung des ursprünglichen Zustandes bezogen auf die Verkehrssituation in der St.-Georg-Straße vom 01.11.2023 verbleibt, gemäß § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA frist- und formgerecht erneut widersprochen. Der erneute Widerspruch erfolgte binnen zwei Wochen ab Kenntnis mit Schreiben vom 19.12.2023, zugestellt am selben Tag gegenüber der Vertretung und wurde mit Schreiben vom 20.12.2023 der zuständigen Kommunalaufsicht zur Entscheidung vorgelegt.

Dem erneuten Widerspruch vorausgegangen, war ein rechtmäßiger, erster Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten gegen den am 01.11.2023 unter TOP 11 gefassten Beschluss über den Änderungsantrag der Fraktion Salzwedel Land, welcher lautete:

*„Herr Kappler spricht sich im Namen der Fraktion Salzwedel Land für die Rückführung der aktuellen Verkehrssituation sowie der Herstellung des ursprünglichen Zustandes aus.“*

Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Auffassung, dass die Beschlussfassung rechtswidrig sei, weil es diesem an einer entsprechenden Entscheidungskompetenz fehlt. Die Abstimmung war als Stellungnahme des Stadtrates zu „Maßnahmen der Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit“ gedacht und nicht als abschließende Entscheidung über die Anordnung.

Infolge der Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde als Rechtsaufsicht hat eine Entscheidung nach Maßgabe der §§ 143 ff. KVG LSA zu ergehen. Hält die Kommunalaufsichtsbehörde einen Beschluss der Vertretung für rechtswidrig, ergeht ihre Entscheidung im Rahmen ihrer Befugnisse nach §§ 145 ff. KVG LSA.

Gegenstand der kommunalaufsichtlichen Maßnahme ist der unter dem TOP 13 in der Stadtratssitzung am 13.12.2023 gefasste Beschluss. Aufgrund des mit Schreiben vom 13.11.2023 eingelegten Widerspruchs gegen die Beschlussfassung unter TOP 11 in der Sitzung des Stadtrates am 01.11.2023 „*ist die Vertretung ... verpflichtet, die Angelegenheit erneut zu behandeln. Dabei ist von der Vertretung nicht nur über den Aspekt zu entscheiden, der als rechtswidrig gerügt wurde, sondern über die ganze Angelegenheit. Mit der neuen Entscheidung der Vertretung endet die Wirksamkeit des ersten Entscheids und damit auch die Aufstellungswirkung des ursprünglichen Widerspruchs. (vgl. Reich, in Schmid u.a., KVSA, § 65 Rn.13)*“

Klarstellend wird ausgeführt, dass aufgrund des ersten Widerspruchs gegen den Beschluss des Stadtrates vom 01.11.2023 und der damit verbundenen erneuten Beschlussfassung des Stadtrates am 13.12.2023 ebenso der ursprüngliche Beschluss vom 01.11.2023 hinfällig ist. „*Im Fall des Widerspruchs ist der gesamte Gegenstand des ersten Beschlusses und nicht nur die gerügte Gesetzeswidrigkeit bzw. der behauptete Nachteil Gegenstand der erneuten Verhandlung i. S. v. § 65 Abs. 2 Satz 5 KVG LSA ... (vgl. PdK SAN B-1, Bücken-Thielmeyer/Gundlach, § 65, 5.)*“

#### **Zu 1.**

Der Beschluss des Stadtrates unter TOP 13 vom 13.12.2023, mit der der Stadtrat nach erneuter Befassung bei dem am 01.11.2023 zu TOP 11 gefassten Beschluss verbleibt, wird gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 KVG LSA beanstandet. Die Beanstandung stellt die Rüge der Kommunalaufsichtsbehörde dar, dass der vorliegende Beschluss rechtswidrig ergangen ist. Es wird außerdem von der Hansestadt gemäß § 146 Abs. 1 S. 1 2. Halbsatz KVG LSA verlangt, den Beschluss spätestens bis zum 31.08.2024 aufzuheben.

Die Beanstandung setzt wie das Aufhebungsverlangen eine Gesetzesverletzung voraus. Eine solche liegt bezogen auf den Beschluss des Stadtrates zu TOP 13 am 13.12.2023 vor. Denn der Stadtrat ist für eine Entscheidung zur Rückführung der aktuellen Verkehrssituation sowie der Herstellung des ursprünglichen Zustandes, mithin für den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO nicht zuständig. Auch fehlt ihm eine Entscheidungsbefugnis dahingehend, die Verwaltung zu beauftragen, eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO in ihrem Sinne zu erlassen.

„*Unter der Zuständigkeit der Vertretung ist deren Berechtigung zu verstehen, für die Kommune zu handeln. (vgl. Reich, in Schmid u.a., KVSA, § 45 Rn. 2)*“. Konkrete gesetzliche Vorgaben zur Zuständigkeit der Vertretung finden sich in § 45 KVG LSA.

Im Besonderen ist die Vertretung gemäß § 45 Abs. 1 S. 1 KVG LSA grundsätzlich im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Dabei zeigen die Regelungen des Abs. 2 und des Abs. 3 des § 45 KVG LSA, „*dass die Vertretung abgesehen von der Handlungsbeziehung des Hauptverwaltungsbeamten und abgesehen von den in Abs. 2 und 3 formulierten Ausnahmen nach § 66 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich alle Angelegenheiten übertragen kann. Da der Vorbehalt als Ausnahme formuliert ist, muss diese Ausnahme eng ausgelegt werden. Die Übertragung auf den Verwaltungsbeamten kann deshalb nur erfolgen, wenn sie inhaltlich hinreichend bestimmt ist. (vgl. Reich, in Schmid u.a., KVSA, § 45 Rn. 3)*“

§ 45 KVG LSA regelt damit abschließend

- in welchen Fällen die Zuständigkeit ausschließlich bei der Vertretung liegt,

- in welchen Fällen sie ihre Zuständigkeit auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen kann und
- in welchen Fällen keine Zuständigkeit gegeben ist.

Eine Zuständigkeit des Stadtrates ist immer dann nicht gegeben, wenn der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Den Tatbestand der Übertragung hat der Gesetzgeber ausdrücklich einerseits in § 45 KVG LSA normiert und andererseits als Pendant in § 66 Abs. 3 KVG LSA, in dem er die Aufgaben der Verwaltung und Zuständigkeiten des Hauptverwaltungsbeamten regelt. Ferner greift der Gesetzgeber im Abs. 4 des § 66 KVG LSA in Verbindung mit Abs. 2 explizit den Fall der Zuständigkeit kraft Gesetzes auf. Gemäß § 66 Abs. 4 KVG LSA regelt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Das KVG LSA kennt hingegen eine vergleichbare Regelung nicht, mittels derer der Hauptverwaltungsbeamte ihm obliegende Aufgaben auf die Vertretung übertragen kann. Auch gibt es keine Anhaltspunkte dafür, die eine Interpretation dahin zulassen. In der einschlägigen Kommentarliteratur heißt es hierzu:

*„... Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises unterliegen dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde. Der Vertretung sind diese Aufgaben entzogen; ihr steht – mit Ausnahme der geheim zu haltenden Angelegenheiten (§ 45 Abs. 7 KVG LSA) – lediglich das Unterrichtsrecht nach § 45 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA zu. ... (vgl. PdK SAN B-1, Miller/Gundlach, § 66, 5.)“*

Vorliegend ist also weder eine planwidrige noch planmäßige Lücke des Gesetzgebers erkennbar. Eine planwidrige Lücke liegt vor, wenn der Gesetzgeber einen Sachverhalt unbeabsichtigt und unvollständig geregelt hat. Im Gegensatz zur planwidrigen Lücke ist die planmäßige Lücke vom Gesetzgeber bewusst in das Rechtssystem eingebaut worden.

Die Entscheidung des Gesetzgebers, dass Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises ausschließlich dem Weisungsrecht der Fachaufsichtsbehörde unterliegen, hat dieser bewusst getroffen. Damit bringt er zum Ausdruck, dass der übertragene Wirkungskreis der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates entzogen ist. Im Umkehrschluss gilt damit auch, dass der Hauptverwaltungsbeamte sich seiner Entscheidungsbefugnisse bei ausschließlicher Zuständigkeit durch eine Übertragung an den Stadtrat nicht entziehen kann. Würde er sich durch eine Befassung im Stadtrat seiner Zuständigkeit entziehen können, würde dies bedeuten, dass er sich seine Entscheidungskompetenzen aussuchen kann. Dies entspräche nicht dem Sinn und Zweck der Zuständigkeitsregelungen des KVG LSA. § 66 Abs. 1 KVG LSA beschreibt die Aufgaben des Hauptverwaltungsbeamten als Leiter der Verwaltung. Er trägt die Verantwortung und muss die notwendigen Entscheidungen treffen, was nicht ausschließt, dass er Dritte i. S. v. § 72 KVG LSA mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten beauftragt. Dritter in diesem Sinne ist aber nicht der Stadtrat mit eigener Organkompetenz. Dies ergibt sich eindeutig aus der Regelung des § 72 KVG LSA, welche der internen Organisation der Verwaltung dient.

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Entscheidungskompetenz in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises selbst dann nicht auf die Vertretung übergeht, wenn der Hauptverwaltungsbeamte einen Gegenstand zur Beschlussfassung vorlegt. Das Argument des Stadtrates, dass der Hauptverwaltungsbeamte *„seine eigene Zuständigkeit an die Vertretung abgegeben“* hat und damit hätte er *„diese Beschlussfassung zu akzeptieren, auch wenn das Abstimmungsergebnis ... missfällt.“*, verfährt unter Bezugnahme auf die obigen Ausführungen nicht.

Die Beschlussfassung des Stadtrates ist also rechtsfehlerhaft, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises betrifft. Die Änderung der Verkehrssituation in der St.-Georg-Straße bedarf grundsätzlich einer verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45 StVO, bei der es sich klassischer Weise um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt.

Nach § 45 StVO obliegt den Straßenverkehrsbehörden die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen. Diese Aufgabe wurde gemäß § 1 S. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der kommunalen Verwaltungstätigkeit (GemFortEntwG ST) für den Bereich innerhalb geschlossener Ortschaften auf Gemeinde- und sonstige öffentlichen Straßen auf die Gemeinden übertragen. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass die Anordnung innerhalb geschlossener Ortschaften vorwiegend gemeindliche Interessen berührt. Mit der Übertragung der Anordnungsbefugnis auch für sonstige öffentliche Straßen wird deutlich, dass die Anordnung unabhängig von der Baulastträgerschaft ist. Die Frage der Anordnung wird nicht zu einer Frage des eigenen Wirkungskreises, weil die Gemeinde Baulastträger der St.-Georg-Straße ist. Die Baulastträgerschaft berührt nur die Pflicht zur Unterhaltung und Instandsetzung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Gemeinden erfüllen die Aufgaben nach § 45 StVO als örtliche Straßenverkehrsbehörde im übertragenen Wirkungskreis im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA.

Nach § 66 Abs. 4 KVG LSA erledigt der Hauptverwaltungsbeamte Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Gesetzlich ist nichts anderes bestimmt, so dass der Hauptverwaltungsbeamte vorliegend die Anordnung nach § 45 StVO entgegen der Intention des Stadtrates unabhängig vom Votum des Stadtrates erlassen konnte. Dahin stehen kann, ob die Abstimmung seitens des Hauptverwaltungsbeamten als Stellungnahme der Vertretung zu „Maßnahmen der Verkehrsordnung und Verkehrssicherheit“ gedacht war. Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet bezogen auf die Anordnung nach § 45 StVO von Amts wegen. Die Straßenverkehrsbehörde hat dazu ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Aufgrund der Sachverhaltsdarstellung ist erkennbar, dass die Hansestadt als zuständige Straßenverkehrsbehörde von ihrem Ermessen Gebrauch gemacht hat. Es wird darauf hingewiesen, dass es der Kommunalaufsichtsbehörde nicht obliegt, die verkehrsrechtlichen Anordnung inzident zu prüfen.

Aufgrund dessen, dass die Aufgaben nach § 45 StVO der Vertretung entzogen sind, ist die Beschlussfassung rechtsfehlerhaft. Damit liegt es gemäß § 146 KVG LSA im Ermessen der Kommunalaufsichtsbehörde, ob und in welchem Umfang sie eine Beanstandung und/oder das Verlangen nach einer Aufhebung des Beschlusses ausspricht.

Der vorliegende Sachverhalt gebietet ein förmliches Einschreiten, da der Beschluss einen wesentlichen Einschnitt in die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten darstellt. Die zutreffenden Erklärungen des Hauptverwaltungsbeamten zur Zuständigkeit als auch der Hinweis im Anhörungsschreiben dahin, dass es sich um eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis handelt, deren Erfüllung dem Hauptverwaltungsbeamten obliegt, führten nicht zur Abhilfe des Rechtsverstoßes. Es ist daher davon auszugehen, dass nur durch ein förmliches Aufsichtsmittel der Zweck der kommunalrechtlichen Aufsichtsbefugnis, Rechtsverstoßen der Kommune entgegen zu treten und zukünftig zu verhindern, erreicht werden kann.

Daher wurde unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entschieden, die unter Punkt 1 ausgesprochene Beanstandung sowie das Verlangen, den Beschluss zu TOP 13 vom 13.12.2023 spätestens bis zum **31.08.2024** aufzuheben, auszusprechen. Mit dem 31.08.2024 ist die Frist hinreichend bestimmt und angemessen. Innerhalb eines Zeitraumes von mehr als 3 Monaten hat die Hansestadt, insbesondere der Stadtrat ausreichend Zeit, um die Beanstandung richtig zuzuordnen und die zur Behebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Die Beanstandung sowie das Aufhebungsverlangen stellen einen einheitlichen Verwaltungsakt dar, der verhältnismäßig ist. Das Mittel der Beanstandung nebst Aufhebungsverlangen ist zur Erreichung des zulässiger Weise verfolgten Zieles sowohl geeignet und erforderlich als auch angemessen bzw. verhältnismäßig im engeren Sinne.

Die Beanstandung nebst Aufhebungsverlangen stellt ein geeignetes Mittel dar, auf den Gesetzesverstoß hinzuweisen und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen. Mit der kommunalaufsichtlichen Beanstandung nebst Aufhebungsverlangen wird der legitime Zweck, die Einhaltung der Rechtsordnung, gefördert.

Die Beanstandung nebst Aufhebungsverlangen ist auch erforderlich, da ein anderes, milderes Mittel zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht erkennbar ist. Die Zielsetzung, dem Rechtsverstoß und damit der rechtsfehlerhaften Entscheidung entgegen zu treten, kann nur noch durch eine förmliche Beanstandung effektive erreicht werden. Der bloße Hinweis konnte – wie bereits aufgezeigt – die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates zum rechtmäßigen Handeln nicht überzeugen.

Die Beanstandung nebst Aufhebungsverlangen ist zudem angemessen im engeren Sinn. Angemessen ist eine kommunalaufsichtliche Maßnahme, wenn das mit ihr verfolgte Ziel in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs steht. Durch die Beanstandung mit dem Verlangen der Aufhebung wird ein Tätigwerden nach Maßgabe der Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht gefordert. Insbesondere liegt in der Beanstandung die verbindliche Feststellung, dass der Beschluss des Stadtrates das Gesetz verletzt. Mit dem Verlangen auf Aufhebung wird zudem der Rechtsverstoß vollständig beseitigt. Es ist davon auszugehen, dass es keiner weiteren Eingriffe bedarf und auch künftig die Zuständigkeitsregelungen sowohl bezogen auf den Stadtrat als auch den Hauptverwaltungsbeamten beachtet werden. Auch ist ein zu berücksichtigender Vertrauensschutz nicht erkennbar. Im Hinblick auf die eindeutige, gesetzliche Regelung und des ersten und zweiten Widerspruchs des Hauptverwaltungsbeamten konnte der Stadtrat nicht davon ausgehen, dass eine Zuständigkeit seinerseits gegeben ist bzw. darauf vertrauen, dass eine Zuständigkeit des Stadtrates durch den Antrag aus der Verwaltung begründet wird. Auch dem Stadtrat obliegt eine eigenständige Prüfungspflicht bezogen auf seine Zuständigkeiten. Damit überwiegt das Interesse der Herstellung des rechtmäßigen Zustandes dem Interesse des Stadtrates daran, dass eine Zuständigkeit des Stadtrates durch den Antrag aus der Verwaltung begründet wurde.

## **Zu 2.**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu der kommunalaufsichtlichen Maßnahme unter 1. beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung von der Behörde angeordnet werden, wenn hierfür ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

Als entscheidendes Kriterium für das öffentliche Interesse ist der Zweck des Gesetzes, dessen Vollzug die Beanstandung und Anordnung dient, heranzuziehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit einerseits unverzüglich ein Tätigwerden der Hansestadt erwirkt werden soll, um die erforderlichen Schritte zur Beseitigung des rechtswidrig ergangenen Beschlusses zu veranlassen und andererseits um sicherzustellen, dass der rechtsfehlerhafte Beschluss vom 13.12.2023 nicht infolge eines Widerspruchs zur Umsetzung gelangt. Die mit der Einlegung eines möglichen Widerspruchs gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 66 Abs. 4 KVG LSA nicht eingehalten werden und somit gegen geltendes Recht verstoßen wird. Damit erfüllt die Anordnung der sofortigen Vollziehung den Zweck.

Zudem ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geeignet, erforderlich und angemessen, da der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie das Vermeiden, dass für die Kommune nachteilige Tatsachen geschaffen werden, größeres Interesse beizumessen ist als dem Interesse der Gemeinde, den streitgegenständlichen Beschluss vor dem Ergebnis der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beanstandung der Kommunalaufsichtsbehörde in einem Widerspruchsverfahren abzuwarten.

**Zu 3.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die unter 1. getroffene Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel, eingelegt werden.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Widerspruch wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206 in 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Im Auftrag



**Otte-Sonnenschein**  
Amtsleiterin